

Entwurf Vertrag

zur Überlassung von Grundstücksflächen mit Verpflichtung zur Einräumung eines Erbbaurechtes zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

- nachfolgend LHS genannt –

und

der Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Karl-Marx-Straße 7-9
23936 Grevesmühlen

- nachfolgend KKMV genannt –

Vorbemerkungen

Die KKMV beabsichtigt in Schwerin, auf dem Grundstück der Kläranlage Schwerin-Süd in der Carl-von-Linde-Straße, das sich im Sondervermögen des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung befindet, eine solare Trocknungsanlage zu errichten und zu betreiben. Für diese Trocknungsanlage muss der KKMV eine Grundstücksfläche zur Verfügung gestellt werden. Zur Umsetzung werden daher nachfolgende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen.

§ 1 Grundbuchbestand

In der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Karte ist der gegenwärtigen Bestand der Grundstücke der LHS ersichtlich.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Größe
Wüstmark	2	100/328	35300	101.432 m ²
Wüstmark	2	100/327	35300	5.000 m ²

§ 2 Einräumung eines Erbbaurechtes und Besitzüberlassung

Die LHS verpflichtet sich, zur Einräumung eines Erbbaurechtes zu Gunsten der KKMV für das Flurstück 100/327 in Größe von 5.000 m².

Das Erbbaurecht wird zweckgebunden als Standort für die Errichtung und den Betrieb einer solaren Trocknungsanlage für Klärschlamm eingeräumt.

Der Erbbauzins beträgt €/m² p. a., somit € pro Jahr. Das Erbbaurecht wird über einen Zeitraum von 30 Jahren mit einer Option auf Verlängerung um weitere 20 Jahre gewährt. Sollte zu Beginn der Nutzungsüberlassung das Erbbaurecht noch nicht im Grundbuch eingetragen sein, zahlt die KKMV ab Übergabe bis zur Eintragung ein Nutzungsentgelt in Höhe des Erbbauzinses. Der Tag der Übergabe der Erbbaurechtsfläche wird schriftlich dokumentiert. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes erfolgt entsprechend der Nutzungszeit anteilig.

Die Kosten der Vermessung sowie die Kosten der Durchführung des Vertrages (insbesondere Grunderwerbssteuer, Notarkosten und Kosten der Eintragung beim Grundbuchamt) trägt die **KKMV???**

§ 3 Rückabwicklung

LHS und KKMV sind sich darüber einig, dass die Einräumung des Erbbaurechtes nicht erforderlich ist, wenn

- a) die für die Maßnahme in Erwartung gestellte Fördermittelzusage nicht erfüllt wird,
- b) die Umsetzung der Maßnahme an baurechtlichen Hindernissen scheitert.

Die KKMV verpflichtet sich, so früh wie möglich über den Eintritt der Bedingungen zu informieren. Für den Fall, dass eine Rückabwicklung erforderlich wird, werden LHS und KKMV diese im gegenseitigen Einvernehmen vornehmen.

§ 4 Umsetzung

Die KKMV ist berechtigt, auf Basis dieses Vertrages alle vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere planerische Maßnahmen, zu veranlassen, die erforderlich und geeignet sind, um die Maßnahme (Errichtung und Betrieb einer solaren Klärschlamm-trocknungsanlage) umzusetzen. Bei wesentlichen Eingriffen in das Grundstück wird die KKMV die LHS vorab informieren.

Die LHS ist verpflichtet, die Vereinbarung des in diesem Vertrag vereinbarten Erbbaurechts unverzüglich in grundbuchgemäßer Form vorzunehmen, sobald die KKMV schriftlich mitteilt, dass die Verwirklichung der Maßnahme erfolgen kann und die LHS durch KKMV zur Umsetzung aufgefordert wird.

§ 5 Gremienvorbehalt/ Zustimmungen

Dieser Vertrag steht seitens der LHS unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den **Hauptausschuss ???**

Schwerin, den

Grevesmühlen, den.....

Landeshauptstadt Schwerin

Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Anlage: